

Die Ratsherren von Glarus als Inhaber der Grafschaft Werdenberg schreiben an die Beamten von Vaduz, dass sie um eine gute Nachbarschaft bemüht sind und dass sie den Wunsch einiger Untertanen nicht befürworten, eine Brücke über den Rhein zu schlagen. Kopie o. O., 1721 Oktober 31. (20.), AT-HAL, H 2623, unfol.

[1] Copia schreibens von landtamman und rath zu Glariß¹ ahn allhieigen fürstlichen verwalter Johann Adam Bründell². De dato, den 31. [20.] Octobris anno 1721.

P.P.³

Nachdeme wir bald in die drey jahr hin befließen waren, unßere mit falschen gründen sich vergangene underthanen der graffschafft Werttenberg⁴ wiederumb auff den pfadt ihrer schuldigkeith und pflichten güttlich zu verleithen, und alles ersinnliche fruchtlos angewendet. Danachen unß abgenöthiget, wird dieselbe mit gewaffneter handt zu überziehen und zur erkandtnüß zue bringen. So haben wir nicht umbhinnen gekönt zu zügnüß guter freundt und nachbahrschafft unseren hochgeehrten herren, den hierzu vorgenommenen außzug, so ohnverweihlt beschehen wirt, geziemend hiermit zu notificiren. Und weilen wir auch vernemmen müßen, ob hetten bedachte rebellen sich bey demselben wieder unß umb thätliche hülf beworben, wie auch daß sie gesinnet, eine bruckhen über Rhein⁵ zu schlagen. So haben wir unsern hochgeehrten herrn vertraulich demonstriren wollen, daß wir unß gegen ihme gänzlich versehen. Es werde von selbst klug vermeßen, daß solche ding von benachbahrten oberkeithen zue vorschub anderer auffmüppfigen underthanen nicht wohl zu gestatten, sonder vielmehr zum exempel eigner und anderer angehörigen mit möglichstem fleiß zu verhüeten seye, versehen unß derohalben gegen unsern hochgeehrten herrn nachbahren, daß gleichwie unsere trouppen auch expresse befelchnet, den seinigen angehörigen im geringsten nichts zu schaden, noch sie einiger maßen zu beleidigen, sonderen im gegentheill [2] ihnen alle gute freundschaftt wiederfahren zu laßen. Er werde gleicher gestalten beliebt sein, auch seinerseits sorgfältig zue verschaffen, daß die angehörige der graffschafft Vadutz ohne bewegung in erforderlicher ruhe und stille verbleiben, auch denen unseren nit allein keine hindernüß oder schaden causiren, sonderen vielmehr ihres guten vorschubs wo nöhtig, umb die bahre bezahlung genießen laßen, noch weniger wir [...] denen Werttenberger gestatten eine bruckh über den Rhein zu schlagen und in ihren so gefährlichen unternemmen mit den seinigen zu commerciren, ald die zuflucht bey ihnen zu nemmen. Die wir alß gute nachbahren die unß hierinfahls erweisende freundschaftt und sorgfältige vorsichtigkeith in all künfftigen zufällen und begebenheiten danckhbahrlich zu recipirciren beflissen sein werden. Indeßen unserem hochgeehrten herrn all selbst desiderirliche glückhseligkeith von hertzen erwünschendt und unß sambtlich in Gottes heiligsten machtschutz erlasendt, den 31. [20.] Octobris anno 1721.

Landtamman und rath zu Glariß

¹ Kanton Glarus (CH).

² Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Fabian FROMMELT, *Beamte*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 113.

³ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁴ Die Grafschaft Werdenberg war ab 1517 im Besitz des Kantons Glarus und ist heute Teil der Gemeinde Buchs, Kanton St. Gallen (CH).

⁵ Rhein, Fluss.